

GZ.: 75531/2004

19. April 2007

Betreff: Tagsatzgenehmigung für die Demenz- und Memoryklinik

Berichtersteller:

*GRin. Meistitzer*

## **Bericht an den Gemeinderat**

Mit Inbetriebnahme der neu gebauten Albert Schweitzer Klinik II wird das Angebot der Geriatriischen Gesundheitszentren um das Produkt „Demenz- und Memoryklinik“ erweitert.

Die derzeit in Österreich rechtlich noch wenig gebräuchliche Bezeichnung „Demenz- und Memoryklinik“ ist ein Teilbereich der Geriatrie.

Nach ICD 10 wird Demenz (F00-F03) als ein Syndrom definiert, als Folge einer meist chronischen oder fortschreitenden Krankheit des Gehirns mit Störungen vieler höherer kortikaler Funktionen, einschließlich Gedächtnis, Denken, Orientierung, Auffassung, Rechnen, Lernfähigkeit, Sprache und Urteilsvermögen. Das Bewusstsein ist nicht getrübt. Die kognitiven Beeinträchtigungen werden gewöhnlich von Veränderungen der emotionalen Kontrolle, des Sozialverhaltens oder der Motivation begleitet. Dieses Syndrom kommt bei Alzheimer-Krankheit vor, weiters auch bei zerebrovaskulären Störungen und bei anderen Zustandsbildern, die primär oder sekundär das Gehirn betreffen.

Auf Demenzstationen sind speziell ausgebildete ÄrztInnen und Pflegefachkräfte notwendig.

Da diese Disziplin eine speziell ausgerichtete Behandlung und Betreuung der PatientInnen bedarf, wurde bei der Fachabteilung 8a beim Amt der Stmk. Landesregierung um die Genehmigung eines eigenen Tagsatzes beantragt.

Die Fächerausdifferenzierung erscheint als unabdingbares Erfordernis, zumal dies im Sinne eines abgestuften, integrierten Versorgungsplanes vorgesehen ist, und da sonst die PatientInnen der übrigen Disziplinen die Mehrkosten dieses Bereiches mitfinanzieren müssten, was im Sinne des KRV nicht erlaubt ist.

In Entsprechung des § 38 KALG wurde beim Amt der Stmk. Landesregierung um Genehmigung des kostendeckenden Tagsatzes von € 204,00 angesucht.

Dieser kostendeckende Tagsatz kann aufgrund der Pauschale für Krankenbehandlung durch die Sozialversicherung auf € 176,80 gesenkt werden.

Für „Vollzahler“ die aus dem Bereich der Medizinischen Geriatrie auf die Demenz- und Memoryklinik verlegt werden, soll der der gleich bleibende Tagsatz von € 139,20 (PatientInnen aus der ASK I und EBH) beibehalten werden.

Gemäß § 45 Abs 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF ist der Gemeinderat für die Festlegung von Tarifen zuständig.

Es wird daher der

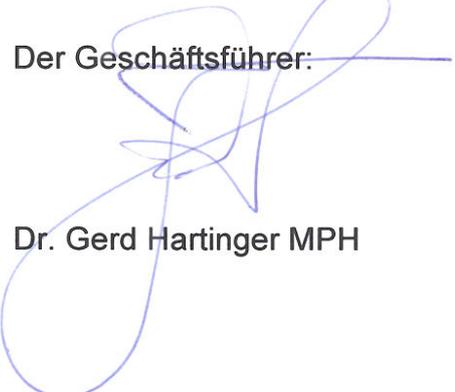
### Antrag

um Beschlussfassung gestellt, dass

nach in Kraft treten der Verlautbarung des neuen Tagsatzes in Höhe von € 204,00 für die Demenz- und Memoryklinik gemäß § 38 Abs. 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 145/2006, die Geriatrischen Gesundheitszentren den neuen Tagsatz von € 176,80 den PatientInnen der Demenz- und Memoryklinik verrechnen können und für „Vollzahler“ die aus dem Bereich der Medizinischen Geriatrie auf die Demenz- und Memoryklinik verlegt werden, der Tagsatz der Medizinischen Geriatrie dzt. € 139,20 (PatientInnen aus der ASK I und EBH) beibehalten bzw. verrechnet werden kann.

Der Geschäftsführer:

Die Bearbeiterin:

  
Dr. Gerd Hartinger MPH

  
Mag.(FH) Christine Sixt

Der Bürgermeisterstellvertreter:  
Der Stadtsenatsreferent:

Walter Ferk

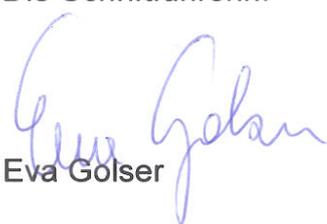
Angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die Geriatrischen Gesundheitszentren am

.....11. April 2007.....

Der Obmann:

Die Schriftführerin:

  
GR Anton Pleyer

  
Eva Golser